



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr. 18/0197
13.05.2008

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

von Helga Daniel (FDP)

Beratungsfolge	Status	am	TOP

ATAG-Klausel

Sachverhalt/Fragen

In weiten Teilen des Alstertals gilt immer noch die aus dem Jahre 1935 stammende ATAG-Klausel.

Grundeigentümer, potentielle Bauherren und Makler sowie Architekten geben zu überlegen, ob die ATAG-Klausel noch zeitgemäß ist.

Deshalb frage ich die Verwaltung:

1. Welche materiell rechtliche Bedeutung hat die ATAG-Klausel?
2. Welche Grundstücke/Gebiete sind in den Ortsteilen 517, 518 und 519 davon betroffen?
3. Wie viele Baugenehmigungen konnten aufgrund der in die Grundstücke eingetragenen ATAG-Klausel nicht oder nur modifiziert genehmigt werden?
Bitte aufgeschlüsselt für die Jahre 2007 und 2006, sowie nach den Ortsteilen 517, 518 und 519.
4. Wie viele Freistellungen von der ATAG-Klausel erfolgten in den Jahren 2007 und 2006 in den Gebieten der Ortsteile 517, 518 und 519?
5. Wie viel Rechtsstreitigkeiten wegen Versagung von Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der ATAG-Klausel befinden sich zurzeit im Widerspruchsverfahren oder sind beim Verwaltungsgericht bzw. Obergericht anhängig?

Die Bezirksamtsleitung antwortet wie folgt:

- Zu 1. Die sog. ATAG-Klausel beinhaltet zivilrechtliche Bau- und Nutzungsbeschränkungen in Form von Grunddienstbarkeiten gemäß §§ 1018 ff. BGB.
- Zu 2. Sämtliche Grundstücke, in denen in Abteilung II des Grundbuches eine entsprechende Grunddienstbarkeit eingetragen ist, unterliegen den privatrechtlichen Baubeschränkungen. Die Anzahl der maßgeblichen Grundstücke wird geschätzt::

Wellingsbüttel (517): ca. 700

Sasel (518): ca. 200

Poppenbüttel (519): ca. 700

Zu 3. Keine.

Zu 4. Keine.

Zu 5. Keine.

Anlage/n:

ohne Anlagen